

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 20 (1923)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch Erweiterung oder Aenderung des Anstaltszweckes eine bessere Ausnutzung erzielt werden. Auch hier die allgemeine Tendenz der Einfügung in die Gesamtheit, frei von Sonderbündelei. Aber doch unter Wahrung der Unabhängigkeit der privaten Anstalten; darauf drängt besonders die konfessionelle Caritas.

Die zweite Forderung betrifft eine rationellere Wirtschaftsführung. Schon seit einigen Jahren werden in dieser Beziehung mehrere Reformversuche gemacht. Als einer der ersten hat sich ein bayrischer Verband christlicher Anstalten darum bemüht; dann hat die Reichsgemeinschaft von Hauptverbänden der freien Wohlfahrtspflege ein Formular zur Selbstkostenberechnung ausgearbeitet (Nachrichtendienst Nr. 34) und jetzt soll auch die kürzlich auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums gegründete Reichsarbeitsgemeinschaft unter den Spitzenverbänden der gemeindlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie der beteiligten Ministerien Richtlinien für die planmäßige Bewirtschaftung der Anstalten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ausarbeiten. All dies ist unter anderem wichtig im Hinblick auf die Notwendigkeit, daß die Pflegefälle in Zukunft mindestens die Selbstkosten decken müssen. Auch die Gemeinden und die öffentlichen Versicherungen haben für die von ihnen eingewiesenen Pfleglinge die Selbstkosten zu erlegen. Dabei sei dem gegenseitig schädlichen Wettbewerb zwischen privaten und kommunalen Anstalten entgegen zu treten, am besten durch die Vereinbarung, daß die kommunalen Anstalten von ihren Zahlungspflichtigen mindestens gleich hohe Verpflegfälle fordern wie die privaten Anstalten.

Drittens sind Bestrebungen im Gange, dem infolge der Geldentwertung erhöhten Kreditbedürfnisse der Anstalten durch Schaffung besonderer Kreditmöglichkeiten zu begegnen. So ist z. B. unlängst auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums eine „Hilfskasse gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen G. m. b. H.“ gegründet, an der eine Reihe führender Spitzenverbände der freien einschließlich der konfessionellen Wohlfahrtspflege beteiligt sind. Die Hilfskasse ist als Selbsthilfeeinrichtung der privaten Anstalten gedacht, soll aber zunächst für eine Uebergangszeit vom Reiche größere Zuschüsse erhalten.

Inzwischen hat das Reich wiederholt namhafte Beträge an die privaten Anstalten verteilen lassen. Das soll auch in nächster Zukunft einstweilen noch fortgesetzt werden. Lebhafteste Meinungsverschiedenheiten herrschen indes über den Verteilungsmodus, insbesondere darüber, durch welche Instanz die Verteilung erfolgen solle. Die private Wohlfahrtspflege möchte sie durch ihre zentralen Spitzenverbände erfolgen lassen, welche auch die bisherigen Reichszuschüsse verteilt haben. Die Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden scheinen mehr die örtlichen Stellen zu bevorzugen: die Träger der öffentlichen Fürsorge unter Heranziehung der Vertreter der in Betracht kommenden privaten Organisationen des Ortes. Ueber die lehrreichen Gründe für und wider die beiden Meinungen vergl. Nachrichtendienst April 1923. (Schluß folgt.)

Schweiz. Der Bundesrat hat unterm 15. Juni dieses Jahres die neue Fassung des Konkordates betreffend die wohnörtliche Unterstüfung genehmigt und auf 1. Juli nächsthin in Kraft erklärt. Den Beitritt haben bis jetzt erklärt die Kantone: Bern, Luzern, Uri, Solothurn, Basel-Stadt, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Tessin und Aargau. Es fehlt nur noch Schwyz. Appenzell A.-Rh. ist definitiv ausgetreten. — Der Bundesrat macht darauf aufmerksam, daß laut Art. 21, Abs. 1 des Konkordates die im

Zeitpunkte des Inkrafttretens anhängigen Unterstützungsfälle von da an den neuen Bestimmungen unterstehen. Demnach tritt insbesondere für die laufenden Anstaltsversorgungen ab 1. Juli die neue Kostenregelung gemäß Art. 15 ein.

Solothurn. In seinem Antrag an den Kantonsrat, dem revidierten interkantonalen Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung beizutreten, äußerte sich der Regierungsrat über das alte Konkordat folgendermaßen: Armenpflegerisch hat es den Erwartungen in der Hauptsache entsprochen; es darf rückhaltlos anerkannt werden, daß die interkantonale Armenpflege durch das Konkordat verbessert worden ist und daß in der Tat die wohnörtliche Behandlung der Unterstützungsfälle gegenüber der heimatlichen „Armenpflege auf Distanz“ unbestreitbare Vorteile aufweist. Andererseits muß aber konstatiert werden, daß auch die Befürchtungen in finanzieller Hinsicht begründet waren. Das Konkordat hat den Kanton Solothurn und die Wohngemeinden mit ganz namhaften Summen belastet, nämlich mit 112,229 Fr. im Jahre 1921 und 132,342 Fr. im Jahre 1922, wovon zwei Drittel auf den Kanton und ein Drittel auf die Einwohnergemeinden des Wohnorts entfallen, während von den Konkordatskantonen für solothurnische Kantonsbürger im Jahr 1921 nur 48,974 Fr. und im Jahr 1922 nur 68,983 Fr. aufgewendet wurden. Obenan stand der Kanton Bern, dann folgen Argau und Luzern. Kein Verkehr bestand im Jahr 1922 mit dem Konkordatskanton Appenzell S.-Rh. Mit bezug auf das neue Konkordat hebt der Regierungsrat hervor, daß zugunsten des Wohnkantons darin zum Teil wesentliche Konzessionen gemacht worden sind. Da aber die kantonsfremde Bevölkerung, namentlich auch die Angehörigen der Konkordatskantone, sich ziemlich vermehrt hat, dürfte die erwartete finanzielle Entlastung doch nicht allzu groß werden. Dennoch beantragt der Regierungsrat und empfiehlt entschieden den Beitritt auch zum neuen Konkordat. Er hält, wie schon vor drei Jahren, dafür, daß diese volkswirtschaftlich und humanitär so wichtige Frage nicht ausschließlich nur nach materiellen Gesichtspunkten zu beurteilen und daß auch eine finanzielle Mehrbelastung in Kauf zu nehmen ist, wenn dadurch die interkantonale Armenpflege wesentlich verbessert werden kann. Das ist aber zweifellos der Fall. Insbesondere können nur auf diesem Wege, soweit es sich um schuldlos Verarmte handelt, die Heimischaffungen, die für die Betroffenen oft so hart und inhuman sind, vermieden werden. Hinsichtlich der Kostentragung wird beantragt, beim bisherigen Modus zu bleiben. Der heimatliche Anteil der Unterstützungen an auswärts wohnende Kantonsbürger würde als ganz zu Lasten der heimatlichen Bürgergemeinde fallen. Der wohnörtliche Anteil der Unterstützungen an die im Kanton wohnenden Angehörigen von Konkordatskantonen wäre zu zwei Dritteln vom Staat, zu einem Drittel von der Einwohnergemeinde des Wohnortes zu tragen.

Gesucht:

Ein der Schule entlassener, kräftiger

Jüngling

kann die **Wasschreinerei** tüchtig erlernen mit guten Bedingungen, bei

Emil Hiltbold, Rue de Beyrier 12, Carouge-Genf.

Gesucht:

Tüchtige **Fürsorgerin** mit juristischen Kenntnissen sucht

Stelle

als Gehilfin in Armenpflege oder einem andern Gebiet der sozialen Arbeit.

Anmeldungen unter Nr. 8 an die Expedition des Blattes.

Gesucht:

Wir suchen für ein fleißiges, taubstummes **Mädchen**, das den Beruf einer **Weißnäherin** gründlich erlernt hat und auch in allen Hausgeschäften bewandert ist, eine

Stelle

am liebsten in einer Anstalt.

Taubstummennanstalt Kiehn bei Basel.